



Das Projekt wird gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Bezirks Marzahn-Hellersdorf im Rahmen der „Wirtschaftsdienlichen Maßnahmen“ (WDM)

VEREINSSATZUNG

STAND 27. August 2020

Unternehmensnetzwerk
Magerviehhof Friedrichsfelde e.V.
Zur Alten Börse 41 / Tor 8
12681 Berlin

TEL +49 (0) 30 54 909 696
FAX +49 (0) 30 54 609 726
MAIL kontakt@unmf.berlin

www.unmf.berlin



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung



Senatsverwaltung
für Wirtschaft, Energie
und Betriebe



1. NAME, SITZ

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Unternehmensnetzwerk Magerviehhof Friedrichsfelde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Unternehmensnetzwerk Magerviehhof Friedrichsfelde e. V.“
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

2. ZWECK

- 2.1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Entwicklung, Belebung und Stärkung des Gewerbegebietes „Ehemaliger Magerviehhof Friedrichsfelde“ in Berlin, seines näheren Umfeldes und der dort tätigen Gewerbetreibenden, Selbständigen, Bildungseinrichtung und Grundstückseigentümer, dies unter Beachtung der historisch entstandenen Entwicklung im Gewerbegebiet „Ehemaliger Magerviehhof Friedrichsfelde“. Dies wird insbesondere erreicht durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Erneuerung der Infrastruktur, insbesondere durch die Übertragung der Straße „Zur Alten Börse“ an das Land Berlin, deren Bewirtschaftung und Abrechnung, durch Werbemaßnahmen, durch gemeinsame Veranstaltungen, durch Information über die Bedeutung des Gewerbegebiets für den Bezirk und das Land Berlin sowie die in dem Gewerbegebiet tätigen Unternehmen und Grundstückseigentümer, durch Darlegung der Interessen und Bedeutung des Gewerbegebietes für Berlin gegenüber der Politik und der Verwaltung, durch Einflussnahme auf die Entwicklung und Gestaltung des Bebauungsplans „Ehemaliger Magerviehhof Friedrichsfelde“, durch Informationsaustausch unter den Mitgliedern über deren Leistungsspektrum und durch Unterstützung der Zusammenarbeit der Mitglieder.
- 2.2. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral. Er kann Mitglied in anderen Vereinen werden, wenn dies der Förderung des Zwecks des Vereins dienlich ist.

3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Mitglieder des Vereins können werden:

- 3.1.1. Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften, die im Einzugsgebiet des Gewerbegebietes „Ehemaliger Magerviehhof Friedrichsfelde“ Eigentümer eines Grundstückes und im Grundbuch eingetragen sind sowie

- 3.1.2. im Einzelfall natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse an ihrer Mitgliedschaft vortragen.
- 3.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist für Grundstückseigentümer der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung sowie ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.
- 3.3. Juristische Personen und Personengesellschaften haben einen ständigen Vertreter zu benennen, der die juristische Person oder Personengesellschaft in Vereinsangelegenheiten vollumfänglich vertreten darf.

4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei natürlichen Personen im Todesfall. Die Mitgliedschaft endet zum Zeitpunkt des Eintretens der Voraussetzung.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Zugang gegenüber einem Mitglied des Vorstands ausreicht. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, das Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Sinne des § 3 erfüllt, das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag länger als zwei Monate im Rückstand ist oder gegen das Vereinsmitglied das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat dann binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.
- 4.5. Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Vorstands beim Mitglied, es sei denn, das Mitglied beantragt fristgemäß die Überprüfung durch die Mitgliederversammlung. Im letzten Fall wird der Ausschluss mit Bekanntgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

5. MITGLIEDSBEITRÄGE

- 5.1. Von den Mitgliedern des Vereins werden laufende Beiträge und Sonderbeiträge erhoben. Die laufenden Beiträge werden als Jahresbeiträge geschuldet und zum 31. März eines Kalenderjahres fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Sonderbeiträge bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- 5.2. Höhe und Fälligkeit von laufenden Beiträgen und Sonderbeiträgen werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Während eines Beitragsrückstandes ruhen die Mitgliedsrechte. Die Mitgliedspflichten, insbesondere die Beitragszahlung, bleiben während des Beitragsrückstandes bestehen.
- 5.3. Die laufenden Beiträge sind in der Höhe so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Ausgaben des Vereins decken. Der Verein darf Rücklagen aus den laufenden Beiträgen bilden. Die Sonderbeiträge sind so zu bemessen, dass damit die voraussichtlichen Ausgaben für den Sonderaufwand gedeckt werden können.
- 5.4. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses laufende Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Darüber wird im Jahresbericht informiert.
- 5.5. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds werden Beiträge nicht erstattet.

6. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. VORSTAND

- 7.1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitgliederversammlung kann maximal zwei weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- 7.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende(r). Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
- 7.3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf die ihm durch die Tätigkeit entstandenen notwendigen und sachdienlichen Aufwendungen, wenn und soweit diese ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

8. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

- 8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- 8.2. Der Vorstand ist verpflichtet, zum Ende eines Kalenderjahres einen Jahresbericht für das vergangene Jahr zu erstellen und einen Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Kalenderjahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. In dem Wirtschaftsplan sind die voraussichtlichen Aktivitäten des Vereins und die notwendigen finanziellen Mittel darzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über diesen Wirtschaftsplan spätestens bis zum Ende des ersten Quartales des kommenden Jahres. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die im Wirtschaftsplan insgesamt angesetzten finanziellen Mittel gebunden und darf den Verein nicht in einem größeren Umfang verpflichten, es sei denn, die Mitgliederversammlung genehmigt dies in einem gesonderten Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder.

9. WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

- 9.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vor Ablauf der Wahlperiode gemäß Abs.1 kann ein Vorstandsmitglied mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- 9.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarisch tätigen Nachfolger aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.

10. SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDS

- 10.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.
- 10.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftliche Protokolle zu erstellen, die von dem(r)

Vorstandsvorsitzenden, dem(r) stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

- 10.3. Der Vorstand kann im schriftlichen, textlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Protokolle über die Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

11. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 11.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

11.2.1. Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

11.2.2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

11.2.3. Entlastung des Vorstands;

11.2.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§5);

11.2.5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der/des Kassenprüfer(s);

11.2.6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

11.2.7. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Organisationen gem. §2 (2).

12. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 12.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei Postversendung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Ladung kann auch per Email in textlicher Form erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein seine Emailadresse ausdrücklich auch zu diesem Zweck bekannt gibt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse oder Email- Anschrift gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 12.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu

geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

13. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

14. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 14.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 14.2. Die Art der Abstimmungen (offen oder geheim) wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- 14.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Mitgliederversammlung geladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Wiederholungsversammlung aufgrund Beschlussunfähigkeit handelt.
- 14.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- 14.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

14.6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

15.KASSENPRÜFER

15.1. Zur Prüfung der Rechnungslegung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die über die Prüfung der folgenden zwei Mitgliederversammlungen zu berichten haben und Antrag auf Entlastung des Vorstands stellen.

16.AUFLÖSUNG DES VEREINS

16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§14 (4)).

16.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

16.3. Ein positives Liquidationsergebnis ist der Wirtschaftsförderung des Bezirksamtes Marzahn- Hellersdorf für Aktivitäten im Gewerbegebiet „Zur Alten Börse Marzahn“ zuzuführen, wenn die Mitglieder nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließen.

17.INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die Satzung tritt nach Annahme und Verabschiedung der Mitgliederversammlung in Kraft.